

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.02.2008	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: Wahl zur Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nach § 50 Abs. 3 KrO NRW nachstehenden Eilbeschluss:

Dem Erftverband wird für die anstehende Wahl der Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit den anderen Landkreisen der Mitgliedergruppe 4 ein einheitlicher Beschlussvorschlag mit folgendem Inhalt unterbreitet:

1. Der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Euskirchen und der Rhein-Kreis Neuss entsenden gemäß § 15 Abs. 3 Erftverbandsgesetz (ErftVG) je einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.
2. Die zwei gemäß § 14 Abs. 4 ErftVG zu wählenden Delegierten stellen der Kreis Düren und der Rhein-Sieg-Kreis mit jeweils einem Delegiertensitz.
3. Als Vertreter/-in des Rhein-Sieg-Kreises wird zur Wahl vorgeschlagen:

Herr/Frau

4. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten stellt der Erftkreis den 1. und der Kreis Euskirchen den 2. Nachfolger.
5. Als Mitglied mit der höchsten Beitragszahlung stellt der Rhein-Erft-Kreis das Mitglied im Verbandsrat für die Mitgliedergruppe 4.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ErftVG gehört der Rhein-Sieg-Kreis neben dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und den Kreisen Euskirchen und Düren der Mitgliedergruppe 4 des Erftverbandes an.

Der Wahlvorschlag zur Vertretung in der Delegiertenversammlung ist dem Erftverband bis zum 03.03.2008 bekannt zu geben.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss entscheidet nach § 50 Abs. 1 Kreisordnung NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Erläuterungen:

Das Aufgabengebiet des Erftverbandes umfasst gemäß § 2 ErftVG

- die Erforschung und Beobachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau,
- die Unterhaltung oberirdischer Gewässer und die Regelung des Grundwasserbestandes,
- die gegenwärtige und zukünftige Wasserver- und –entsorgung der Bevölkerung im Verbandsgebiet.

Organe des Erftverbandes sind der Vorstand, der Verbandsrat und die Delegiertenversammlung.

Delegiertenversammlung

Delegierte/r kann gemäß § 16 Abs. 1 ErftVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Die Delegierten werden für fünf Jahre gewählt.

Aufgrund der Beitragsleistungen stehen der Mitgliedergruppe 4 in der Delegiertenversammlung insgesamt 5 Sitze zu. Der Rhein-Sieg-Kreis wird zur Zeit durch Herrn Kreistagsabgeordneten Rolf Bausch vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet am 30.04.2008.

Für die Verteilung der Sitze in den jeweiligen Mitgliedergruppen werden vom Vorstand des Erftverbandes Beitragseinheiten mitgeteilt, die sich nach einem mathematischen Verfahren aus den Beitragszahlungen der jeweiligen Mitglieder in den letzten 3 Jahren errechnet. Nach § 15 Abs. 3 und 4 ErftVG entsendet ein Mitglied so viele Delegierte in die Delegiertenversammlung, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Danach wird vom Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Kreis Euskirchen aufgrund voller Beitragseinheiten jeweils 1 Delegierter in die neue Delegiertenversammlung entsandt.

Die Mitglieder einer Mitgliedergruppe, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen (hierzu zählen der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Düren) oder darüber hinausgehen (Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Kreis Euskirchen mit Stellen hinter dem Komma) werden vom Vorsitzenden des Verbandsrates zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der die Delegierten für die noch unbesetzten Delegiertensitze (2 Sitze) der Mitgliedsgruppe sowie einen 1. und 2. Nachfolger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten der Mitgliedsgruppe zu wählen sind.

Gemäß § 16 Abs. 7 ErftVG kann die vorgenannte Wahlversammlung entfallen und die Delegierten gelten als gewählt, wenn sich alle Mitglieder einer Mitgliedergruppe auf die zu wählenden Delegierten und die Nachfolger verständigt und dem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt haben (sog. schriftliches Umlaufverfahren).

Seit den Wahlen im Jahr 1993 ist zwischen den Mitgliedern vereinbart, dass ungeachtet der Höhe der Beitragseinheiten jeder Kreis in der Delegiertenversammlung vertreten sein sollte. Diese Regelung soll auch weiterhin Bestand haben. Da der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Euskirchen bereits jeweils einen Delegierten nach § 15 Abs. 3 ErftVG in die Delegiertenversammlung entsenden, ist gemäß der Absprache durch den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Düren jeweils 1 Delegierter zu benennen.

Da der Kreistag bis zum 03.03.2008 (Tag, an dem spätestens der Wahlvorschlag zur Vertretung in der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden muss) nicht mehr zusammen tritt, ist ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW erforderlich.

